

Nr. 491D

14.10.2016

BOFAXE



Rückschlag für das humanitäre Völkerrecht: Bundesgerichtshof erklärt Amtshaftungsrecht bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr für unanwendbar

Autor / Nachfragen

Tobias Ackermann
Wiss. Mitarbeiter
IFHV

Nachfragen:
Tobias.Ackermann
@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der BGH hat Klagen auf Schadensersatz im Kontext des Luftschlags in Kundus (Afghanistan 2009) zurückgewiesen. Während das Urteil im Ergebnis vorhersehbar gewesen sein mag, überrascht es in der kategorischen Ablehnung der Amtshaftung auf bewaffnete Bundeswehreinheiten.

Quellen:

BGH, Urt. v. 06.10.2016, III ZR 140/15, Pressemitteilung 217/2016 (*Kundus*);

OLG Köln, Urt. v. 30.04.2015, I-7 U 4/14, 7 U 4/14 (*Kundus*);

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 15.02.2006, 2 BvR 1476/03 (*Distomo*)

Am 6. Oktober 2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil im sog. *Kundus*-Fall Schadensersatzansprüche letztinstanzlich zurückgewiesen. Geklagt hatten Hinterbliebene der Opfer des 2009 unter deutschem Kommando erfolgten Luftangriffs auf zwei Tanklaster in Afghanistan.

Der BGH bekräftigte in seiner (bislang nur in Form einer Presseerklärung verfügbaren) Begründung zunächst, dass das humanitäre Völkerrecht im Falle seiner Verletzung dem Einzelnen keinen Schadensersatzanspruch verleiht. Allein Staaten seien berechtigt, einen solchen Anspruch geltend zu machen. Diese traditionelle, staatenzentrische Sicht auf das humanitäre Völkerrecht entspricht sowohl der bisherigen, mittlerweile gefestigten Rechtsprechung in Deutschland als auch der Praxis der allermeisten Staaten.

Höchstrichterlich ungeklärt war allerdings die Anwendbarkeit des deutschen Amtshaftungsrechts auf bewaffnete Auslandseinsätze der Bundeswehr. Im Rahmen der Amtshaftung steht die Bundesrepublik ein für vorsätzlich oder fahrlässig begangene Amtspflichtverletzungen ihrer Amtsträger, einschließlich Soldaten. Wandte man das Amtshaftungsrecht an, könnten daher Militäroperationen gerichtlich überprüft und Entschädigung für Verletzungen von Pflichten, die sich insbesondere aus dem humanitären Völkerrecht ergeben würden, verlangt werden. In einem früheren Fall hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angedeutet, dass eine solche Anwendbarkeit im Interesse der Sicherung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts „durch parallele Sanktionsmöglichkeiten“ geboten sein könnte. Das Oberlandesgericht Köln entschied auch deshalb im *Kundus*-Fall, den Amtshaftungsanspruch anzuwenden. Alles andere, so das Gericht, widerspräche „unserem heutigen Verständnis staatlichen Handelns in eklatanter Weise.“ Denn eine Nichtanwendung würde „jeglichen Anspruch“ des Einzelnen für „jedes noch so schwerwiegende unrechtmäßige staatliche Handeln“ verneinen. Dies entspräche „nicht dem Menschenbild und dem Anspruch auf Rechtsgewährung des Grundgesetzes.“

Den BGH hat diese Argumentation offenkundig nicht überzeugt. Gleichwohl die Urteilsbegründung noch nicht final bewertet werden kann, zeigt die Pressemitteilung ihre Grundzüge wie folgt auf: Die Bundesrichter beziehen sich, erstens, darauf, dass eine Haftung für Soldaten in Auslandseinsätzen zu keinem Zeitpunkt gesetzgeberisch gewollt gewesen wäre. Zweitens sei der Amtshaftungsanspruch auf den „normalen Amtsbetrieb“ zugeschnitten und könne nicht auf die Gefechtssituation angewandt werden. Schließlich würde eine Anwendbarkeit die „Bündnisfähigkeit Deutschlands“ und den „außenpolitischen Gestaltungsspielraum“ beeinträchtigen, da unter Umständen eine Haftung nicht nur für deutsche Soldaten drohe, sondern auch für Anhänger verbündeter Streitkräfte. Im Ergebnis sei daher „[u]nter dem Gesichtspunkt der Haushaltsprärogative des Parlaments“ die Zubilligung von derartigen Ansprüchen „dem Gesetzgeber vorbehalten.“

Selbst wenn aber, so der BGH schließlich, der Amtshaftungsanspruch anwendbar wäre, bestünde jedenfalls deshalb kein Anspruch, weil keine (vorwerfbare) Pflichtverletzung vorlag. Aufgrund der hohen Anzahl getöteter Zivilisten war der Luftschlag bereits Gegenstand breiter öffentlicher Diskussion. 2011 kam die Mehrheit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu dem (nicht unumstrittenen) Ergebnis, dass dem Bundeswehrkommandeur keine Pflichtverletzung vorzuwerfen sei. Wie zunächst von den ersten beiden Instanzen und nun auch vom BGH bestätigt, habe der Kommandeur objektiv nicht wissen können, dass es sich bei den Personen in der Nähe der Tanklastwagen um Zivilisten und nicht um Taliban-Kämpfer gehandelt habe. Ein Anspruch scheidet damit unter allen Gesichtspunkten aus.

Gleichwohl das Ergebnis des Urteils nicht unerwartet ist, überrascht die kategorische Ablehnung der Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts. Die sehr reservierte Argumentation des BGH ist dabei, soweit einsehbar, nicht zwingend. Insbesondere hinterlassen die angestellten (rechts-)politischen Erwägungen zum Haftungsrisiko gerade im Kontext möglicher Verletzungen des humanitären Völkerrechts einen faden Nachgeschmack. Da ein aktives Tätigwerden des Gesetzgebers nicht zu erwarten ist, hat der BGH damit bis auf weiteres die Möglichkeit abgeschnitten, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts – abseits strafrechtlicher Verfahren – gerichtlich überprüfen zu können. Deutschland hätte hier eine Vorreiterrolle einnehmen können. Denn andere Staaten lassen eine Haftung für Militäroperationen nicht zu. Auch der BGH hat dies erkannt. Er hat hieraus allerdings Schlüsse gezogen, die aus der Perspektive des humanitären Völkerrechts bedauerlich sind. Da die Klägervorteiler nunmehr angekündigt haben, Verfassungsbeschwerden einzulegen, ist das letzte Wort im *Kundus*-Fall voraussichtlich aber noch nicht gesprochen. Die Andeutungen des BVerfG lassen auf eine progressivere Lesart des Amtshaftungsrechts im Lichte des modernen Rechtsstaats und Völkerrechts hoffen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.